

Deutscher und Oesterreichischer Alpen-Verein
SECTION **PFALZGAU.**

Mannheim-Ludwigshafen a. Rh.

Statuten.

Festgestellt in der Generalversammlung vom 8. Januar 1889.

§ 1.

Die Alpenvereins-Section Pfalzgau, Mannheim-Ludwigshafen a. Rh., ist eine in vermögensrechtlicher Beziehung selbstständige Gesellschaft mit dem Sitz in Mannheim, welche dem Verbande des Deutschen und Oesterreichischen Alpen-Vereins angehört und dessen Bestrebungen verfolgt.

§ 2.

Zur Förderung der Vereinszwecke und zur geselligen Unterhaltung finden regelmässig monatliche Versammlungen der Sections-Mitglieder statt, in welcher alle geschäftlichen Angelegenheiten mit Ausnahme der in §§ 3 und 7 vorgesehenen erledigt werden können. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Es ist erwünscht, dass in den Versammlungen häufiger Vorträge alpinen oder touristischen Inhalts gehalten werden.

Ausserdem sind die Mitglieder von Zeit zu Zeit zu gemeinsamen Ausflügen einzuladen.

§ 3.

Die Januar-Versammlung eines jeden Jahres ist die ordentliche

Original C. Mannheim 1889

Generalversammlung, in welcher die Neuwahl des Vorstandes und die Entgegennahme der Rechnungsablage sowie des Jahresberichts stattfindet.

Beschlüsse finanzieller Art oder über Aenderung der Statuten können nur in der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Vorstandswahlen wird, falls eine solche nicht zu erzielen ist, Stichwahl vorgenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet hier das Loos.

Der Vorsitzende hat das Recht jeder Zeit eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, er ist dazu verpflichtet auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern. Die Einberufung hat 8 Tage vorher durch schriftliche Mittheilung an die Sections-Mitglieder unter Bezeichnung des zur Verhandlung stehenden Gegenstands zu geschehen.

§ 4.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner.

Ein Mitglied des Vorstandes muss in Ludwigshafen a. Rh. wohnhaft sein.

Der Vorsitzende hat die Versammlungen zu leiten, die Tagesordnungen vorzubereiten und die Section zu vertreten, insbesondere in ihren Beziehungen zum Central-Ausschuss. Im Behinderungsfalle vertritt ihn der Schriftführer, ev. der Rechner.

Der Schriftführer führt in den Sitzungen das Protokoll, besorgt die Vertheilung der für die Mitglieder bestimmten Schrift- und Drucksachen und verwahrt das Archiv der Section.

Der Rechner erhebt die Sectionsbeiträge und liefert die Vereinsbeiträge an den C. A. ab. Er besorgt ferner die laufenden sowie die durch Sectionsbeschluss bestimmten besonderen Ausgaben und verwaltet das Vermögen der Section.

§ 5.

Die Aufnahme neuer Mitglieder findet nach mündlicher oder schriftlicher Anmeldung in der nächsten Monatsversammlung durch

geheime Abstimmung vermittels Stimmzettel statt. Zur Aufnahme ist absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder anderer Sectionen können ohne Weiteres in die Section Pfalzgau übertreten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Wer bis zum ersten December seinen Austritt nicht erklärt hat, verpflichtet sich zur Zahlung der Beiträge für das folgende Jahr.

§ 6.

Der Jahresbeitrag beträgt M. 10.—, von welchem M. 6.— an den C. A. abzuliefern sind. Der Rest dient zur Bestreitung der laufenden sowie etwa besonderer von der Section beschlossenen Ausgaben.

Die Jahresbeiträge sind im Januar an den Rechner einzuliefern. Bis zum ersten Februar nicht eingegangene Beiträge sind incl. Portokosten durch Postauftrag zu erheben. Mitglieder, welche ihren Beitragsverpflichtungen innerhalb dreier Monate nicht nachkommen, gelten als ausgeschieden.

§ 7.

Die Auflösung der Section kann nur auf Antrag von wenigstens der Hälfte sämtlicher Mitglieder in einer Generalversammlung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.